



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

203. Jahrgang

Düsseldorf, den 12. August 2021

Nummer 32

INHALTSVERZEICHNIS

B.	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
299	Anerkennung einer Stiftung (Ginsterblum's Förderstiftung)	S. 369	305	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG in Wuppertal S. 375
300	Anerkennung einer Stiftung (Karl und Gisela Abelen Stiftung)	S. 370	306	Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emscher-genossenschaft S. 376
301	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern - Kehrbezirk Viersen	S. 370	C.	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
302	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern - Kehrbezirk Wesel	S. 371	307	Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See über den Jahresabschluss 2020 S. 377
303	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern - Kehrbezirk Wuppertal	S. 372	308	Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Martin Philipp Frieske) S. 380
304	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der KDM Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft GmbH	S. 373	309	Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises der Kreispolizeibehörde Wesel S. 380

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

299 Anerkennung einer Stiftung (Ginsterblum's Förderstiftung)

Bezirksregierung
21.13-St. 2139

Düsseldorf, den 28. Juli 2021

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Ginsterblum's Förderstiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 02.06.2021 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 369

300 **Anerkennung einer Stiftung (Karl und Gisela Abelen Stiftung)**

Bezirksregierung
21.13-St. 2058

Düsseldorf, den 03. August 2021

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Karl und Gisela Abelen Stiftung“

mit Sitz in Viersen-Dülken gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 27.04.2021 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 370

301 **Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern - Kehrbezirk Viersen**

Bezirksregierung
34.02.02.02 VIE 1

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Franz-Peter Baumanns für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 1 in Viersen bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 VIE 5

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Oskar Hollenbenders für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 5 in Viersen bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 VIE 11

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Jürgen Strom für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 11 in Viersen bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 VIE 13

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Gregor Gatzten für die Dauer von sieben Jahren zum

bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 13 in Viersen bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 VIE 14

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Volker Sonnenschmidt für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 14 in Viersen bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 VIE 17

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Bernhard Heinrich Gormanns für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 17 in Viersen bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 VIE 21

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Norbert Birkmann für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 21 in Viersen bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 VIE 22

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Jochen Schröder für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 22 in Viersen bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 VIE 24

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Hans-Dieter Knierim für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 24 in Viersen bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 VIE 28

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Andre Claus Gehrman für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 28 in Viersen bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 VIE 29

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Karl Hans Külkens für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 29 in Viersen bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 VIE 30

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Andreas Soetermanns für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 30 in Viersen bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S.370

302 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern - Kehrbezirk Wesel

Bezirksregierung
34.02.02.02 WES 3

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Robert Timmerhaus für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 3 in Wesel bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 WES 7

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Andreas Pelz für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 7 in Wesel bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 WES 8

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Michael Quindeau für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 8 in Wesel bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 WES 10

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Christoph Brincks für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 10 in Wesel bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 WES 11

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Walter Terhorst für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 11 in Wesel bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 WES 14

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Frank Johland für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 14 in Wesel bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 WES 16

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Josef-Heinrich van Nahmen für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 16 in Wesel bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 WES 17

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Michael Benka für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 17 in Wesel bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 WES 20

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Jürgen Bundesmann für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 20 in Wesel bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 WES 22

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Bernhard Beckmann für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 22 in Wesel bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 WES 24

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Bernhard Stillings für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 24 in Wesel bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 WES 27

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Tobias Vehreschild für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 27 in Wesel bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 WES 30

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Paul Schüren für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 30 in Wesel bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 WES 31

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Andreas Schmidt für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 31 in Wesel bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 WES 32

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Bernhard Last für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 32 in Wesel bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 WES 34

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Thomas Voß für die Dauer von sieben Jahren zum

bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 34 in Wesel bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 WES 35

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Michael van den Broek für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 35 in Wesel bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 WES 36

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Michael Kloss für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 36 in Wesel bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 WES 37

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Reinhard Schenk für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 37 in Wesel bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 371

303 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern - Kehrbezirk Wuppertal

Bezirksregierung
34.02.02.02 W 2

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Martin Bogner für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 2 in Wuppertal bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 W 5

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Horst Kunzelmann für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 5 in Wuppertal bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 W 6

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Frank Hundertmark für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 6 in Wuppertal bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 W 7

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Frank Makolt für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 7 in Wuppertal bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 W 20

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Dieter Baer für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 20 in Wuppertal bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 W 21

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Thomas Klinke für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 21 in Wuppertal bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 W 22

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Falk Effmann für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 22 in Wuppertal bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 W 24

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Martin Niegel für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 24 in Wuppertal bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 W 25

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Marco Hilbertz für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 25 in Wuppertal bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 W 26

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Rene Muschlin für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 26 in Wuppertal bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 W 29

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Dirk Salzsieder für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 29 in Wuppertal bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 W 32

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Markus Wunsch für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 32 in Wuppertal bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 372

304 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der KDM Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft GmbH

Bezirksregierung
52.03-0672459-0000-1264

Düsseldorf, den 12. August 2021

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG zum beantragtem Vorhaben der KDM Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft für Stadt Düsseldorf / Kreis Mettmann mbH in Ratingen

Die KDM Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft für Stadt Düsseldorf / Kreis Mettmann mbH hat mit Datum vom 28.04.2021, zuletzt geändert am 02.06.2021, einen Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Erzeugung von Kompost am Standort Lintorfer Weg 83 in 40885 Ratingen gestellt.

Vorgesehen ist, den bisherigen Betrieb eines Zeilenumsetzers innerhalb der Rottehalle auf eine Tunnelkompostierung mit einzelnen Rottetunneln umzustellen. Die vorgesehene Verfahrensänderung ist eine Anpassung an den Stand der Technik und dient der Sicherstellung einer hochwertigen Verwertung von Bioabfällen.

Die geplante Anlage des Unternehmens ist in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter der Nummer 8.4.1.1 (A) in Spalte 2 gelistet.

Aufgrund der Zuordnung zu Nummer 8.4.1.1 (A) ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Eine Einstufung der geplanten Anlage in eine in der Anlage 1 zum UVPG mit X (UVP-pflichtig) gekennzeichnete Nummer ist für die Änderung der Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen in Anlage 1 nicht vorgesehen. Die in Anlage 1 aufgeführten Anlagentypen sind abschließend.

Die für die allgemeine Vorprüfung erforderlichen Angaben nach Anlage 2 des UVPG sind Teil der eingereichten Antragsunterlagen.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wurde die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Maßgeblich ist hierbei, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen der überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Merkmale des Vorhabens:

Die wesentliche Änderung der Kompostierungsanlage beschränkt sich auf den Umbau innerhalb der vorhandenen Rottehalle; die vorhandene

Zeilenkompostierung wird umgestellt auf eine Tunnelkompostierung.

Im Rahmen der erforderlichen Umbaumaßnahmen wird die vorhandene Maschinen-/Fördertechnik rückgebaut oder verändert und zum Teil durch neue Techniken ersetzt. Die vorhandene Lüftungstechnik wird an die neue Prozessführung angepasst. Die Behandlung der stark geruchsbeladenen Abluft erfolgt unverändert durch die Reinigung über den Wäscher und dem Biofilter. Die Abluftmenge ändert sich durch die Umstellung nicht.

Am Prozesswassersystem erfolgen keine wesentlichen Änderungen. Die Entnahme und die Bewässerung der Rottetunnel werden angepasst, die Prozesswässer werden weiterhin im Kreislauf geführt und das Niederschlagswasser von Dach- und Verkehrsflächen wird weiterhin als Brauchwasser eingesetzt.

Eine Änderung der Anlagenkapazität und des Annahmekatalogs erfolgt nicht (unveränderte Einsatzstoffe).

Die Infrastruktureinrichtung bleibt unverändert; weitere bzw. zusätzliche Flächen/Boden werden nicht beansprucht.

Die durchgeführte Immissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten weiterhin unterschritten werden.

Relevante Auswirkungen im Hinblick auf den Geruch werden ausgeschlossen, da keine Kapazitätserhöhung ansteht und die Rotte weiterhin in einem geschlossenen System stattfindet.

Bei den eingesetzten neuen Maschinen handelt es sich um bereits erprobte Technologien und Anlagentechniken. Sie werden entsprechend dem Stand der Technik und den aktuell geltenden Anforderungen an die Sicherheitstechnik errichtet.

Die Anlage fällt weiterhin nicht unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden ausgeschlossen.

Standort des Vorhabens:

Der Betrieb der Kompostierungsanlage erfolgt am Anlagenstandort bereits seit mehr als zwei Jahrzehnten. Aufgrund der geplanten Änderung ausschließlich innerhalb eines vorhandenen Gebäudekomplexes sind Auswirkungen des Vorhabens auf die Qualitätskriterien Wasser, Boden, Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt, Klima und Landschaftsbild nicht abzuleiten.

Besonders empfindliche Gebiete, Gebiete mit sensiblen Nutzungen, nach Bundesnaturschutzrecht schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile sowie Boden- und Baudenkmäler sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Das Ausmaß der Auswirkungen ist kleinräumig und im Wesentlichen auf den Vorhabenbereich begrenzt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Emissionen luftfremder Stoffe, Geräusche oder Gerüche treten nicht auf.

Zusätzliche Belästigungen durch Baulärm oder Emissionen von Baustellenfahrzeugen ergeben sich während der Bauphase.

Ein grenzüberschreitender Charakter des Vorhabens ist nicht gegeben. Schutzwürdige Gebiete gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Birgit Terhorst

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 373

305 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG in Wuppertal

Bezirksregierung
53.04-0075330-0001-G16,8a-0017/21

Düsseldorf, den 02. August 2021

Antrag der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Lacken

Die Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 17.03.2021, zuletzt ergänzt am 12.07.2021, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Lacken durch Modernisierung der Raumluftechnik; Errichtung einer Bühnenkonstruktion mit Lüftungszentrale zwischen Geb. 222a und 222b auf dem Betriebsgelände Märkische Straße 243 in 42281 Wuppertal gestellt.

Antragsgegenstand ist die Modernisierung der Raumluftechnik durch die Errichtung und den Betrieb von drei raumluftechnischen Anlagen in Geb. 222a und 222b, sowie die Optimierung der Objektabsaugung in Geb. 222a und 222b. Dadurch können 11 Emissionsquellen in den Geb. 222a und 222b stillgelegt werden. Darüber hinaus ist die Verlagerung von drei Mühlen, die Errichtung und der Betrieb einer neuen Mühle innerhalb des Geb. 222b sowie der Rückbau von vier Mischern in Geb. 222b beantragt.

Bei den beantragten Änderungen der Anlage zur Herstellung von Lacken der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Änderungen der Anlage sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Der Standort der Anlage wird nicht verändert. Sowohl die Produktionskapazität als auch die genehmigten Produktionsverfahren zur Herstellung von Lacken erfahren mit dem vorliegenden Verfahren keine Änderung.

Die Anlage zur Herstellung von Lacken verteilt sich auf mehrere Gebäude der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG, Werk 2, in Wuppertal. Die beantragten Änderungen sollen alle innerhalb der Werksgrenzen der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG an den vorhandenen Gebäuden 222a und 222b realisiert werden.

Die Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG am Standort Wuppertal bildet bereits einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5 a BImSchG. Mit dem geplanten Vorhaben werden keine neuen Produkte hergestellt. Es werden keine neuen Stoffe eingesetzt. Mit dem hier beantragten Vorhaben werden sich weder der angemessene Sicherheitsabstand noch die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Störfall verändern. Auch der Stand der Anlagensicherheit wurde durch das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) geprüft. Das LANUV kommt zu dem Ergebnis, dass eine ernste Gefahr i. S. d. Störfall-Verordnung bezogen auf die beantragten Änderungen im Rahmen der praktischen Vernunft auszuschließen ist.

Die Modernisierung und der Austausch der raumluftechnischen Anlagen der Gebäude 222a und 222b und die damit verbundene Optimierung der Objektabsaugungen der Produktion in den Gebäuden 222a und 222b führt zu einer Reduzierung der diffusen Emissionen von Luftschadstoffen. Die abgesaugte Prozessabluft wird weiterhin dem bestehenden Adsorptionsrad und der thermischen Nachverbrennungsanlage TAR 226a zugeführt, gereinigt und in die Atmosphäre geleitet. Die Kapazität der bestehenden Abluftbehandlungsanlage wird durch das geplante Vorhaben nicht geändert. Die geplante Änderung führt zu einer Verbesserung der Geruchs- und Luftschadstoffsituation.

Die Anzahl an Schallemissionsquellen wird durch die Optimierung des Abluftkonzeptes reduziert. Die Gesamtbelastung durch Schallemissionen wird daher ebenfalls reduziert.

Die Verlagerung von drei Mühlen, die Errichtung und der Betrieb einer neuen Mühle innerhalb des Geb. 222b sowie der Rückbau von vier Mischern in Geb. 222b sind ebenfalls nicht mit Umweltauswirkungen verbunden.

Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Ebenso ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile oder Boden- und Baudenkmäler.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Mertens

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 375

306 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft

Bezirksregierung
54.06.04.17-37

Düsseldorf, den 29. Juli 2021

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft

Die

Emschergenossenschaft
Kronprinzenstraße 24
45128 Essen

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Essen, **Gemarkung Vogelheim, Flur 17, Flurstück 104 sowie Flur 26, Flurstück 210** Grundwasser aus einer außenliegenden Wasserhaltung (Trägerbohlwandverbau) über Vakuum-Vertikalbrunnen bzw. einer offenen Wasserhaltung bis zu einem Gesamtvolumen an Wasser von insgesamt ca. 54.000 m³ innerhalb von 150 Tagen zu entnehmen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahmemenge dient der Trockenhaltung der Baugruben für die Errichtung des Wirbelfallschachts sowie des Drossel- und Rechenbauwerks im Zuge Entflechtung der Rein- und Schmutzwasserläufe im Einzugsgebiet der Berne TG 8 in Essen.

Für dieses Vorhaben hat die Emschergenossenschaft unter dem 08.12.2020 in der Fassung vom 12.05.2021 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Nach der Prüfung der vorgenannten Kriterien liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben der Emschergenossenschaft keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Entnahme verursacht in einem Radius von max. 32 m eine lokale Absenkung auf 28,5 m ü.NHN2016 und unterschreitet damit in diesem Bereich den natürlichen niedrigsten Grundwasserstand von 31 m um 3,5 m. Die Absenkung überschreitet kaum das Baufeld. Daher befinden sich im Absenkbereich keine sensiblen Bereiche. Es besteht lediglich ein mittleres Hochwasserrisiko. Das eingetragene Überschwemmungsgebiet der Berne wird durch die Einleitung des gehobenen Grundwassers nicht berührt, da im Bescheid festgesetzt wird, dass die Baustelle zu fluten ist, wenn die Ableitung des gehobenen Grundwassers nicht sichergestellt ist. Zur Vermeidung von Setzungen bei den angrenzenden Verkehrsflächen wird durch Nebenbestimmungen geregelt, dass die Entnahme einzustellen ist, wenn ein Materialaustrag erfolgt. Die schlechte Einstufung der Qualität des Grundwasserkörpers 277_05, der sich gem. WRRL mengenmäßig in einem guten Zustand befindet, wird durch die Entnahme nicht beeinflusst.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Eimers

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 376

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

307 Bekanntmachung des Zweckverbandes des Erholungsgebiet Unterbacher See über das Jahresabschluss 2020

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i. V. m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wbw holup GmbH & Co. KG, Düsseldorf, bedient.

Diese hat mit Datum vom 31.05.2021 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den **Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See, Düsseldorf,**

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des **Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See, Düsseldorf,** - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbands zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands.

In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes

der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wbw holup GmbH & Co. KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 06. Juli 2021
gpaNRW

Im Auftrag
Matthias Middel

308 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Martin Philipp Frieske)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 VwZG für das Land NRW (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums Wuppertal KK 16 vom 29.08.2020, Vorgangs-Nr.: 210729-0856-048483

an **Martin Philipp Frieske**
***18.03.1983 in Solingen**
letzte bekannte Anschrift
ofW

Der o.g. Bescheid kann in **Raum E 85, des Dienstgebäudes Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal**, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
gez. Stein, KHK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 380

309 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises der Kreispolizeibehörde Wesel

Der vom LZPD NRW am 09.01.2015 ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. **1598269** ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Wesel, den 28. Juli 2021

Im Auftrag
Fasselt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 380

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf

40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf